



Name	Vorname
Geburtsdatum	Straße
PLZ	Wohnort
Tel. privat	Tel. Dienst

Achtung: Die Kartenbestellung muss bis zum 15. Dezember 2018 in der Geschäftsstelle des Fischereivereines vorliegen. Spätere Eingänge können nicht an der JHV ausgegeben werden!

Bitte ankreuzen	Ja	Nein
Wünschen Sie die Abholung der Jahreskarte bzw. Beitragsmarke am 6.1.2019?		
Wünschen Sie die Zusendung der Jahreskarte bzw. Beitragsmarke?		

Bitte wählen Sie durch Ankreuzen des Betrages Ihre Jahreskarte für **2019** aus. Der angekreuzte Gesamtbeitrag wird automatisch von Ihrem Konto abgebucht bzw. voraus durch Sie überwiesen. Die gewünschte und bezahlte Jahreskarte (Abbuchung/ Überweisung!) und sämtliche Fischereiunterlagen können am 6. Januar bei der Jahreshauptversammlung abgeholt werden. Abholungen in der Geschäftsstelle sind nur noch gegen Vorlage des Überweisungsbeleges möglich. **Keine Bareinzahlung!**

Mitgliedsbeitrag (= Passivbeitrag)	50,-	X
Beitrag für Inn-Jahreskarte	150,-	
Beitrag für Salzach-Jahreskarte	150,-	
Beitrag für Salzach – Jahreskarte nur österreichische Seite	30,-	
Beitrag für Vereinskarte Inn und Salzach	250,-	
Beitrag für Salzach und österreichische Seite - Jahreskarten	180,-	
Beitrag für Vereinskarte Inn, Salzach und österreichische Seite Jahreskarten	280,-	
Beitrag für Aubach	100,-	
Portokosten für Zusendung	2,-	
Arbeitsdienst Ersatzleistung – nur für Jahreskarteninhaber zu entrichten. Muss mit der Jahreskarte(n) bezahlt werden.	75,-	
Ich bin damit einverstanden, dass der angekreuzte Gesamtbeitrag in Höhe von _____ Euro von meinem Konto abgebucht wird		Gesamt- betrag
Kontoinhaber	Bank	
IBAN	BIC	

Ort, Datum

Unterschrift

Achtung! Jahreskarte für die österreichische Salzach ist nur in Verbindung mit der Burghauser Salzach-Jahreskarte erhältlich!

Sämtliche Jahreskarten können nur noch mit Überweisung und per Bankeinzugsverfahren bezogen werden. Mitglieder, die die Karten am 6. Januar 2019 abholen wollen und keinen Bankeinzug wünschen, müssen den Betrag bis zum 15. Dezember 2018 (Wertstellung Verein) überwiesen haben. Beachtet die Seite „Änderungen im Zahlungsverkehr“!

Befreit vom Arbeitsdienst sind alle Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. über 50 % schwerbehindert sind. Lt §6b unserer Satzung wird ein Mitglied, das trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen bis zum 1. Juni des laufenden Jahres nicht nachkommt, vom Verein ausgeschlossen.